

Gemeinde Sommeri

Gestützt auf § 59 ff. der Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101) und das Gesetz über die Gemeinden (GemG, RB 131. 1) erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Sommeri folgende

Gemeindeordnung

1. Grundsätze und Aufgaben

Gebiet und
Namensgebung

Art. 1

¹ Die Gemeinde Sommeri ist gemäss Verfassung und Gesetzgebung eine politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

Stellung und
Gemeindeautonomie

Art. 2

¹ Die Gemeinde ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

² Die Gemeinde besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

³ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund (SR 141.0) und Kanton (RB 141.1)

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie schützt die Rechte der Einzelnen.

² Die Gemeinde ordnet die Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung des Ortsbildes und der Eigenart der Landschaft ein.

Steuerhoheit und
Abgaben

³ Die Gemeinde gewährleistet die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie, die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Sie fördert Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie.

⁴ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

Art. 4

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug (RB 640).

² Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.

2. Organisation und Volksrechte

Organe

Art. 5

¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen. Diese üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

² Die weiteren Organe der Gemeinde sind:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Kommissionen;
- c. das Wahlbüro;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 6

Die kantonale Gesetzgebung regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes. (RB 101 und 161).

Wahlen an der Urne

Art. 7¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann;
- b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c. die weiteren Mitglieder des Wahlbüros gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c;
- d. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl erfolgen.³ Die stille Wahl kann erfolgen, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt.⁴ 20 Stimmberechtigte können innert zehn Tagen nach Bekanntmachung des Zustandekommens der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.

Gemeindeversammlung

Art. 8

Die Gemeindeversammlung entscheidet über Sachfragen der Gemeinde und allfällige weitere Wahlen, welche den Stimmberechtigten obliegen.

Initiativrecht

Art. 9

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten bezüglich Erlasse ist wie folgt gewahrt (RB 101, 131.1 und 161):

- a. wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung der Gemeindeversammlung verlangt, so muss diesem Begehren für die Beratung über die vorgeschlagenen Gegenstände entsprochen werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Überweisung an den Gemeinderat. Art. 24 gilt sinngemäss;

- b. wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten einen Gemeindebeschluss über einen Vorschlag verlangt, so ist der Gemeinderat gehalten, diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Ein Vorschlag muss schriftlich formuliert und begründet eingereicht werden.

Mitwirkungsrechte

Art. 10¹ Für wesentliche Geschäfte kann der Gemeinderat Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.² Stellungnahmen und Anträge im Rahmen von Vernehmlassungen sind schriftlich einzureichen. Auf Begehren können diese vor dem Gemeinderat persönlich erläutert werden.

Wahlbüro

Art. 11¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann als Vorsitzenden oder Vorsitzende;
- b. dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin;
- c. drei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros.

² Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

Amtdauer

Art. 12

Die Amtdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Unvereinbarkeiten

Art. 13¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören (RB 101).

² Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskinde, Schwiegereltern, -kinder und -kindekinde) sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger) nicht gleichzeitig angehören.

Ausstand

Art. 14

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amte wegen in Ausstand zu treten (RB 170.1):

- a. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- b. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. Bei Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Öffentlichkeit

Art. 15

¹ Die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde sind öffentlich zugänglich.

² Die Behörden informieren regelmässig über ihre Tätigkeit und wesentliche Gemeindeangelegenheiten. Der Gemeinderat bestimmt die Publikationsorgane.

Amtsgeheimnis

Art. 16

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes (RB 170.7) an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Die Gemeindeversammlung

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Art. 17

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie hat folgende Befugnisse:

¹ Finanzielle Befugnisse:

- a. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums gemäss Art. 31 übersteigen bzw. gegen die das fakultative Referendum gemäss Art. 18 lit. e ergriffen wurde.

² Rechtsetzende Befugnisse:

- a. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung allgemeinverbindlicher Reglemente;
- b. Delegation von rechtssetzenden Befugnissen gemäss lit. a an ein anderes Organ.

³ Weitere Befugnisse:

- a. Genehmigung der Versammlungsprotokolle;
- b. Änderung der Gemeindegrenzen, ausgenommen Grenzbereinigungen gemäss § 32 GemG (RB 131.1);
- c. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind, sowie Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
- d. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten; für die Abgrenzung der Finanzkompetenzen sind im Bereich des Zivilprozessrechtes die Streitwerte, im Bereich der Verwaltungsrechtspflege die voraussichtlichen Prozesskosten massgebend;
- f. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- g. Übertragung von Gemeindeaufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen;
- h. Mitgliedschaft (Beitritt und Austritt) in Gemeindezweckverbänden.

Art. 18

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a. für die Genehmigung des Voranschlages und die Festlegung des Steuerfusses bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres;
- b. für die Genehmigung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni des Folgejahres;
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern;

Einberufung

- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Kommt ein zulässiges Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung zustande, ist diese innert zweier Monate durchzuführen.
- e. wenn nach erfolgter Bekanntmachung eines Ausgabenbeschlusses des Gemeinderates innert 30 Tagen ein Fünftel der Stimmberechtigten die Durchführung einer Gemeindeversammlung verlangt (fakultatives Finanzreferendum Art. 31).

Frist

Art. 19

Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmausweises und Versand der Traktandenliste eingeladen.

Botschaft

Art. 20

¹ Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Ordnung

Art. 21

¹ Die Versammlung wird vom Gemeindeammann bzw. der Frau Gemeindeammann oder deren Stellvertretung geleitet.

² Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung beharrlich stören, nach Ermahnung wegweisen.

³ Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

- Eröffnung
- Art. 22**
¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.
- ² Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
- die Einladung zur Versammlung;
 - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
 - die Traktandenliste.

- Traktanden
- Art. 23**
 In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten und rechtzeitig angekündigt wurden.

- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften
- Art. 24**
¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- ³ Ein solcher Antrag ist in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens innert Jahresfrist, zur Abstimmung zu unterbreiten.

- Abstimmungen
- Art. 25**
¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreibt oder die Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
- ² Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für diese stimmt (RB 161).

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und durch die Stimmzähler zu bestätigen.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis, das zu protokollieren ist.

Protokoll

Art. 26
¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten (§ 35 GemG, RB 131.1):

- Ort und Zeit der Verhandlung;
- Name der vorsitzenden Person;
- Zahl der Anwesenden;
- Traktanden
- Wahrung des Ausstandes;
- Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
- den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

4. Der Gemeinderat

Zusammensetzung
Kollegialitätsprinzip

Art. 27

¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindeammann bzw. der Frau Gemeindeammann und vier weiteren Mitgliedern.

² Entscheide über die Geschäfte gehen vom Gemeinderat als Behörde aus und werden von allen Gemeinderatsmitgliedern in gleicher Weise getragen.

Organisation

Art. 28

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

² Er kann eine Geschäftsordnung erlassen und seinen Mitgliedern bestimmte Ressorts zuteilen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 29

¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

² Dem Gemeinderat obliegen im allgemeinen die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse, der Vollzug der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Leitung und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen und verwaltungsinternen Weisungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt.

⁴ Neben diesen allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung;
- b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung sowie die Anordnung und Vorbereitung von Urnenabstimmungen;
- c. Verantwortung für die Führung und Kontrolle des Gemeindehaushaltes sowie Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens;
- d. Beschlüsse über finanzielle Angelegenheiten gemäss Art. 30 und 31 (Finanzkompetenzen);
- e. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- f. Festsetzung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen gemäss den reglementarischen Grundsätzen;
- g. Beschaffung von Fremdgeldern;
- h. Erlass eines Personalreglementes für das Gemeindepersonal; Festlegung allfälliger Stellenbeschriebe und der Besoldung des Gemeindepersonals (ungeachtet der in Art. 30 und 31 geregelten Finanzkompetenz); Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals;
- i. Festsetzung der Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre (ungeachtet der in Art. 30 und 31 geregelten Finanzkompetenz);
- j. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke;
- k. Entscheid über das Zustandekommen und die Gültigkeit von Initiativen;
- l. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Einbürgerungstaxen;
- m. Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- n. Beschlussfassung als Vormundschaftsbehörde (RB 210);

- o. Erteilung von Baubewilligungen (RB 700);
- p. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten sowie Beschlussfassung über die Einleitung von Enteignungsverfahren bis Fr. 25'000.00;
- q. Beschlussfassung als Einsprache- und Rekursinstanz;
- r. Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden;
- s. Vollzug der Aufgaben, welche das eidgenössische und kantonale Recht der Gemeinde überträgt.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne seiner in Absatz 4 genannten Aufgaben und Befugnisse besonderen Kommissionen oder Amtspersonen zu übertragen. Er ist für die Tätigkeit dieser Organe verantwortlich.

Finanzkompetenzen

Art. 30

Der Gemeinderat beschliesst endgültig über:

- a. gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen
- b. neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 25'000.00;
- c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 5'000.00;
- d. Erwerb, Veräusserung, Tausch sowie Einräumung von Baurechten auf Grundstücken im Rahmen des Reglementes über Landkreditkonto bis Fr. 25'000.00.

Fakultatives Finanzreferendum

Art. 31

Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Finanzreferendums über:

- a. einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages zwischen Fr. 25'000.00 und Fr. 50'000.00;
- c. wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages zwischen Fr. 5'000.00 und Fr. 10'000.00;

- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Betrag zwischen Fr. 25'000.00 und Fr. 50'000.00; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos.

Wahlen durch den Gemeinderat

Art. 32

¹ Der Gemeinderat wählt:

- a. den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann;
- b. den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;
- c. die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentin;
- d. die Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung;
- e. die Delegierten in Zweckverbänden, Vereinen und andern Organisationen.

² Der Gemeinderat kann Kommissionen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

Amtspflichtverletzung

Art. 33

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären, Kommissionsmitgliedern und Delegierten während der Amtsdauer die übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Einberufung der Sitzungen

Art. 34

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

Abstimmung

Art. 35

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Gemeinderatsmitglieder; es besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Dringliche Geschäfte

Art. 36

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Protokoll

Art. 37

¹ Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist Protokoll zu führen.

² Der Inhalt des Protokolls richtet sich nach § 35 Abs. 2 GemG (RB 131.1).

Rücktritte

Art. 38

¹ Rücktrittsgesuche des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann, der Gemeinderatsmitglieder, der Mitglieder des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission sind mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen. Dieser Entschluss ist den Stimmberechtigten baldmöglichst bekannt zu geben.

² Über Rücktrittsgesuche von Mitgliedern der Gemeindebehörde während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat. Ist dieser infolge mehrerer Rücktritte nicht beschlussfähig, entscheidet das zuständige Departement des Kantons (RB 161.1).

³ Über Rücktrittsgesuche des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement des Kantons. Das Gesuch ist unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen (RB 161.1).

⁴ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat erteilten Delegierten-Mandate sowie der sich daraus ergebenden Vorstands- und Verwaltungsratsmandate. Der Gemeinderat kann das zurücktretende Mitglied in dessen Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben beauftragen.

5. Die Kommissionen

Zusammensetzung
der Kommissionen

Art. 39

¹ Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen Gemeindeeinwohnern bestehen. In Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde als Mitglieder einer Kommission gewählt oder beratend zugezogen werden.

² In der Regel soll ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident einer Kommission gewählt werden. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Kommissionen mit
selbständiger Ent-
scheidungsbefugnis

Art. 40

Aufgrund des übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig:

- a. die Flurkommission (RB 913.1);
- b. die Fürsorgebehörde (RB 850)
- c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen (RB 221.223).

Fachkommissionen

Art. 41

¹ Die Fachkommissionen bezwecken die Entlastung des Gemeinderates und die Spezialisierung der Verwaltungstätigkeit. Zu den Fachkommissionen gehören beispielsweise die Feuerschutzkommission, die Friedhofkommission.

² Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachkommissionen sind in den Reglementen der Gemeinde festgelegt (z.B. Feuerschutzreglement, Friedhofreglement) oder werden vom Gemeinderat bei der Einsetzung der Kommission in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen, welche der Gemeinderat für zeitlich befristete Aufgaben einsetzt, bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall.

⁴ Die Fachkommissionen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Von der Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen

Art. 42

In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen. Ersatzwahlen können durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Protokoll

Art. 43

¹ Über die Verhandlungen der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Der Inhalt des Protokolls richtet sich nach § 35 Abs. 2 GemG (RB 131.1).

6. Die Gemeindeverwaltung

Gemeindeammann

Art. 44

¹ Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er oder sie leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
- b. er oder sie vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
- c. er oder sie führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz;
- d. er oder sie unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegemeinsamer oder der Gemeindegemeinsamerin;
- e. er oder sie entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung (Präsidialverfügung);
- f. er oder sie ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung;
- g. er oder sie erstellt den gemeinderätlichen Jahresbericht an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

² Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

Gemeindegemeinsamer

Art. 45

¹ Der Gemeindegemeinsamer oder die Gemeindegemeinsamerin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin obliegen:

- a. die Führung der Gemeindeverwaltung;
- b. die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
- c. die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
- d. die Unterstützung des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann bei der Erledigung der Geschäfte;
- e. die Beratung der Kommissionen;
- f. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft oder speziellen Weisungen des Gemeinderates sowie aufgrund von kantonalem oder kommunalem Recht.

Gemeindeverwaltung

Art. 46

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit an die Gemeindeangestellten und regelt die Aufgaben und Befugnisse in Stellenbeschrieben.

Archiv

Art. 47

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren (RB 131.1). Die Führung des Gemeindearchives regelt die regierungsrätliche Verordnung (RB 131.4).

7. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 48

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied (Suppleant). Die Kommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 49

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

² Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2).

³ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu überprüfen.

⁴ Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

⁵ Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Berichterstattung

Art. 50

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

² Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

8. Gemeindehaushalt

Haushaltsführung

Art. 51

¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, welcher jährlich angepasst wird.

³ Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die laufende Rechnung bewilligt. Für einzelne, klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget, verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag, vorgelegt werden.

Rechnungsführung

Art. 52

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich (RB 131.2).

Rechnungsablage

Art. 53

Über den allgemeinen Finanzhaushalt sowie über die Spezialrechnungen und Fonds ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Rechnungsabnahme

Art. 54

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhandeder Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeindeversammlung bis spätestens Ende Juni zu genehmigen.

Steuerbezug

Art. 55

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Gemeindesteueramamt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (RB 640.1) und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

9. Rechtspflege

Rekurs an den Gemeinderat

Art. 56

Gegen Entscheide des Gemeindeammanns bzw. der Frau Gemeindeammann, der Verwaltungsabteilungen und der Fachkommissionen kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.

Rekurs an eine kantonale Instanz

Art. 57

¹ Wer durch Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.

² Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

³ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Gemeindeversammlung oder seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides, unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben, beim zuständigen Departement unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

⁴ Für Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.

Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Art. 58

¹ Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung (RB 161).

² Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen der Gemeindeordnung

Art. 59

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit auf Antrag des Gemeinderates oder durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung veranlasst werden.

Aufhebung bestehender Erlasse

Art. 60

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 23. Februar 1995 sowie alle weiteren mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 61

Soweit diese Gemeindeordnung Änderungen im Zusammenhang mit Wahlen und Bestellung von Kommissionen durch die Stimmberechtigten oder den Gemeinderat vorsieht, sind diese erstmals bei den Wahlen für die dem Inkrafttreten folgende Amtsdauer anzuwenden.

Inkrafttreten

Art. 62

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2005 durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Sommeri beschlossen.

Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Silvia Schwyter

sig. Christian Maurer

Vom Regierungsrat genehmigt am: 8. November 2005 mit RRB Nr. 953